

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 21. November 2003

B-5-4/VII-03

Christian Graf Dohna
Geschäftsführer

in dem Schiedsgerichtsverfahren

Herrn K,

Antragssteller und Beschwerdeführer

gegen

FDP-Kreisverband W,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden M

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach, Michael Reichelt und Dr. Paul Becker am 21. November 2003 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Hessen vom 09.07.2003 wird abgeändert.
Dem Antragssteiler wird die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes innerhalb der Freien Demokratischen Partei für die Dauer von zwei Jahren aberkannt.
2. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

Der Antragssteller wurde in der Gründungsversammlung des Ortsverbandes R (Kreisverband W) zum Ortsvorsitzenden gewählt. Zur Schatzmeisterin wurde in der gleichen Versammlung seine Ehefrau, K, bestimmt. Zur Gründungsversammlung waren fünf Personen einschließlich des Antragsstellers erschienen.

Mit Antrag vom 19.10.2002 an das Landesschiedsgericht des Landesverbandes H hat der Antragsgegner beantragt, den Antragssteller aus der Freien Demokratischen Partei auszuschließen.

Der Antrag ist im wesentlichen wie folgt begründet worden:

- a) Unzulässige Ämtervermischung bzw. Amtsübernahme des Schatzmeisteramtes
- b) Verstöße gegen § 28 Parteiengesetz gegen die vorgeschriebenen Grundsätze der Buchführung
- c) Nicht belegte Ausgaben in Höhe von 736,26 Euro
- d) Ungedeckte Ausgaben in Höhe von 5.068,34 Euro
- e) Parteiinterne Verbindlichkeiten von 992,48 Euro

Aufgrund der Amtsführung des Antragsstellers sei der Ortsverband in eine Überschuldung geraten und habe seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen können. Es sei daher zu gerichtlichen Verfahren gegen den Ortsverband mit Versäumnisurteilen, Vollstreckungen durch Gerichtsvollzieher sowie einer zwangsweisen Auflösung eines Kontos des Ortsverbandes durch die Bank gekommen.

Der Antragsgegner bezieht sich auf den Bericht über die Prüfung des Ortsverbandes R durch den Liberalen Parteiservice vom 08./11.07.2002. Der Prüfbericht kommt zum Ergebnis, dass Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorlagen. Der Prüfbericht ergibt, dass der Ortsverband im Jahr 2000 Einnahmen von 50.968,00 DM hatte, denen Ausgaben in Höhe von 47.815,29 DM gegenüberstanden. Im Jahr 2001 wurden 5.292,29 DM vereinnahmt, jedoch 9.866,42 DM ausgegeben. Mit Rücksicht auf den aus dem Jahr 2000 verbliebenen Bestand von 4.152,71 DM führte die Abrechnung für 2001 lediglich zu einem Endbestand von -31,84 DM.

Der Antragssteller lässt sich dahingehend ein, er habe keinerlei Erfahrung in der Führung eines Ortsverbandes gehabt. Anlässlich der Gründung sei ihm versprochen worden, dass man ihn seitens der Parteigremien des Kreisverbandes unterstützen werde.

Zu den gerichtlichen Verfahren wegen Nichtzahlung von Rechnungen sei es gekommen, weil eine mit erheblichem Kostenaufwand vorbereitete Veranstaltung und eine Demonstration in Wiesbaden später aus der Ebene der Landtagsfraktion der FDP als nicht mehr nötig bezeichnet worden sei, wodurch die Veranstaltung eine wesentlich geringere Teilnehmerzahl hatte und Schaden eingetreten sei.

Er selbst habe in erheblichem Umfang gespendet, sei aber später aufgrund Forderungsverlusten im privaten Bereich vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten gekommen.

Er bestreitet, das Amt des Schatzmeisters anstelle seiner Frau ausgeübt zu haben. Die Prüfung sei an einen Dritten vergeben worden.

Des weiteren macht er geltend, dass er seit April 2002 nicht mehr in R wohnhaft sei.

Das Landesschiedsgericht hat den Antragssteiler nach mündlicher Verhandlung, zu der der Antragssteller trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war, aus der Freien Demokratischen Partei ausgeschlossen.

Mit der rechtzeitigen und formgerechten Beschwerde wendet sich der Antragssteiler gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts. Mit seiner Beschwerdeschrift vom 14.09.2003 wiederholt der Antragssteller sein Vorbringen.

Auf den Inhalt der Beschwerdeschrift vom 14.09.2003 sowie seines nachgereichten Schriftsatzes vom 09.11.2003 wird bezug genommen.

Das Bundesschiedsgericht hat eine Auskunft der FDP Bundesgeschäftsstelle über die Mitgliedschaft des Antragsgegners eingeholt. Danach wird der Antragssteller K als Mitglied des Landesverbandes H, Bezirksverband R, Kreisverband W mit Mitgliedschaft im Ortsverband R geführt.

im Auskunftssystem Mikos wird er als unbekannt verzogen geführt.

Die zulässige und fristgerechte Beschwerde ist teilweise begründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus § 10 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung,

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Hessen vom 09.07.2003 war abzuändern. Dem Antragssteller war allerdings gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Bundessatzung die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiambtes für die Dauer von zwei Jahren abzuerkennen, da er durch seine Amtsführung materiellen und immateriellen Schaden zu Lasten der Freien Demokratischen Partei verursacht hat.

1. Die Antragsberechtigung des Antragsgegners ist durch den Wohnortwechsel des Antragsstellers nicht entfallen. Gemäß § 11 Schiedsgerichtsordnung ist im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen der Bundesvorstand sowie jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes antragsberechtigt. Diese Antragsberechtigung des Kreisverbandes W ist durch den behaupteten Wohnortwechsel des Antragstellers nicht entfallen. Der Antragssteller hat einen Wohnortwechsel weder dem Kreisverband W noch dem für den behaupteten neuen Wohnort zuständigen Kreisverband G mitgeteilt. Im Mitglieds-

bestand des Landesverbandes und des Bundesverbandes wird der Antragssteller unstreitig weiterhin als Mitglied des Ortsverbandes R im Kreisverband W des Antragsgegners, geführt. Es kann daher unentschieden bleiben, ob bei ordnungsgemäßer Ummeldung des Antragsstellers innerhalb der Partei die Antragsberechtigung des Antragsgegners entfallen wäre und der Antrag auf Ausschluss des Antragsstellers vom Landesverband als zuständiger Vorstand eines Gebietsverbandes hätte gestellt werden müssen.

2. Der Antragssteller war schon als Mitglied, erst recht als Vorsitzender des Ortsverbandes R verpflichtet, im Rahmen der Satzung gemäß den Bestimmungen die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und ihr nicht durch sorgloses Verhalten oder Nichtstun Schaden zuzufügen. Dem hat die Amtsführung des Antragsstellers nicht entsprochen, da er durch seine Amtsausübung als Ortsvorsitzender unstreitig nicht unerheblichen materiellen Schaden verursacht hat. Die Streitfrage, ob der Antragssteller sich das Amt des Schatzmeisters angemaßt hat, kann offen bleiben, da er als Ortsvorsitzender auch insoweit für eine ordnungsgemäße Ausübung der Schatzmeisterverpflichtungen zu sorgen hatte. Soweit der Antragssteller geltend macht, er sei in Gelegenheiten der Parteiführung als Ortsvorsitzender und in Satzungsangelegenheiten wie auch hinsichtlich der Rechenschafts- und Buchführungspflichten überfordert gewesen, entlastet ihn dies nicht. Der Antragssteller hätte die nach seinem eigenen Vorbringen zugesagte Hilfestellung seitens des Kreisverbandes oder auch des Landesverbandes einfordern müssen.

3. Der Freien Demokratischen Partei ist aber durch die vermeidbaren Gerichtsverfahren und Vollstreckungshandlungen wie auch die Schließung des Bankkontos des Ortsverbandes immaterieller Schaden entstanden. Auch für diesen hat der Antragssteller einzustehen.

Nach alledem ist ein Verstoß des Antragsstellers gegen die Satzung sowie Grundsätze und innere Ordnung der Partei festzustellen. Danach ist zu entscheiden, welche der in § 6 Abs. 1 Bundessatzung aufgeführten Ordnungsmaßnahmen als angemessene Sanktion des Verhaltens des Antragsstellers zur Anwendung kommen müssen.

Der vom Antragsgegner begehrte und vom Landesschiedsgericht beschlossene Ausschluss des Antragsstellers aus der Freien Demokratischen Partei stellt die nach der Satzung § 6 Abs. 1 schwerste Ordnungsmaßnahme dar. Diese ist nur in besonders schwerwiegenden Fällen zu verhängen. Hierzu gehört nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts das Verhalten des Antragsstellers bei der Führung des Ortsverbandes und der Geschäfte des Ortsverbandes jedoch nicht.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Antragssteller seine Fähigkeiten in Bezug auf die Organisation größerer Veranstaltungen überschätzt und die Möglichkeit, durch Spenden derartige Veranstaltungen zu finanzieren, falsch eingeschätzt hat. Das Bundesschiedsgericht geht davon aus, dass das Verhalten des Antragsstellers grob fahrlässig gewesen ist, jedoch ein Vorsatz dem Antragssteller nicht zur Last gelegt werden kann.

Der Antragssteiler war aufgrund seiner erst kurz zuvor erworbenen Parteimitgliedschaft, die ihn sofort in das Amt des Vorsitzenden des neu gegründeten Ortsverbandes führte, persönlich überfordert.

Es ist auch seitens des Antragsgegners nicht vorgetragen, dass der Kreisverband W angesichts der ihm sicherlich nicht verborgen gebliebenen Aktivitäten des Antragsstellers, insbesondere in Bezug auf die Großveranstaltung, Anlass gesehen hätte, gegen diese Aktivitäten einzuschreiten oder auch nur zur Zurückhaltung anzumahnen.

Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach dem Bericht des Liberalen Parteiservices vom 11.07.2002 aufgrund der Prüfungen des Ortsverbandes R festgestellt wurde, dass im Jahr 2000 immerhin Geld / Sachspenden von natürlichen Personen im Umfang von 9.250,00 DM und von juristischen Personen im Umfang von 41,178,00 DM und 2001 immerhin noch ca. 3.760,00 Euro vereinnahmt werden konnten.

Bei Abwägung des beiderseitigen Vorbringens der Parteien kommt das Bundesschiedsgericht zum Ergebnis, dass hier die Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 angezeigt und angemessen ist. Die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, ist gerade mit Blick auf die konkreten Verfehlungen des Antragsstellers in seiner Amtsführung angemessen, da hierdurch bewirkt wird, dass dem Antragssteiler zum Bewusstsein gebracht wird, dass es ihm an der Fähigkeit fehlt, ein Parteiamt zu bekleiden. Das Bundesschiedsgericht kommt zum Ergebnis, dass insoweit die Höchstdauer von zwei Jahren eine angemessene Maßnahme ist, so dass die höchstzulässige Dauer von zwei Jahren festzusetzen war,

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Schiedsgerichtsordnung,

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Michael Reichelt

z. Hermann Bach